

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr. 15/2006 S. 248 und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18. Mai 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Abwehr von Wassergefahren ist eine staatliche Aufgabe, die gem. § 171 WG LSA den Wasserbehörden zu Durchführung auferlegt wurde. Daher handelt es sich bei der Einrichtung einer Wasserwehr zur Erfüllung von Hilfspflichten um eine, im staatlichen Bereich liegende Aufgabe, die den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises obliegt, um sie am wirkungsvollsten im örtlichen Bereich zu vollziehen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Möser richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinden nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet sind.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörden sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Gemeinde Möser trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 (3) beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HMO) vom 27. August 1998 in der jeweils gültigen Fassung genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
 2. Hilfsdienst
 - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
 - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);

- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Gemeinde Möser entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor Ausrufung der Alarmstufe III, zu notwendigen Kontrolldiensten, eingesetzt werden. Die Aufgaben entsprechen dann denen des Wachdienstes, Ziffer 1 Buchstabe a-c.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. den von ihm bestimmten Leiter, den Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern der Wasserwehr,
 - 2. den Versammlungsort,
 - 3. die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 7. die Ablösung und Versorgung,
 - 8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Gemeinde Möser obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Absatz 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Entsprechend § 2 Absatz 2 ruft er den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr bzw. sein Stellvertreter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Sie haben den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 - 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 - 2. Mitarbeiter der Gemeinde Möser,
 - 3. Mitglieder der Feuerwehr (nur wenn die Einsatzfähigkeit gem. Brandschutzgesetz weiterhin gewährleistet ist)
- (2) Die nach Absatz 1 Nr.1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister (in mündlicher oder schriftlicher Form) zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
 2. Beginn und, sofern nicht unbefristet, Ende der Dienstpflicht
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu erfüllenden Pflichten
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige, in seiner Person liegende Umstände, an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr gehindert ist. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb von unmittelbaren Gefahrenbereichen herangezogen werden.
- (4) Personen, die nach Absatz 1 zum Wasserwehrdienst herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden insoweit im Auftrag der Gemeinde Möser tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten Personen und sind über die Gemeinde Möser versichert.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag

- (1) Die nach § 4 Absatz 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Gemeinde Möser zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Rückerstattung. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Selbständigen wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 10 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag erlöschen ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
- die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 - trotz einer Bestellung nach § 4 Absatz 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Bürgermeister.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser vom 26.01.2009 aufgehoben.

Möser, den 18.05.2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel